
Kantonsratsbeschluss betreffend die Übertragung der Aufgaben der Strafverfolgung und des Strafvollzugs auf den Kanton ¹

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009² wird wie folgt geändert:

§ 5

¹ Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft. Soweit dieses Gesetz und das Bundesrecht nichts anderes bestimmen, ist jeder Staatsanwalt örtlich und sachlich zuständig.

² Im Jugendstrafverfahren ist der Jugendanwalt Untersuchungs- und Anklagebehörde.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 8 Bst. e

Wird aufgehoben.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Bezirksgerichte beurteilen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, des kantonalen Straf- und Jugendgerichtes sowie anderer Behörden der Spezialgesetzgebung alle Strafsachen.

1. Unterabschnitt: Oberstaatsanwaltschaft

Gliederungstitel wird aufgehoben.

§ 47 Überschrift und Abs. 1 bis 3 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Oberstaatsanwalt und der Stellvertretung;
- b) den leitenden Staatsanwälten sowie dem leitenden Jugendanwalt;
- c) den Staatsanwälten sowie den Jugendanwälten;
- d) den Assistenzstaatsanwälten;
- e) den Untersuchungssekretären;
- f) dem weiteren Personal.

² Der Regierungsrat legt die Abteilungen der Staatsanwaltschaft fest.

³ Er berücksichtigt dabei die regionalen Verhältnisse und die Bedürfnisse für Spezialdienste.

§ 48 Überschrift und Abs. 1 bis 3 (neu) Wahl und Anstellung

¹ Es werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- a) durch den Kantonsrat: der Oberstaatsanwalt und seine Stellvertretung;
- b) durch den Regierungsrat: die leitenden Staatsanwälte, der leitende Jugendanwalt, die Staatsanwälte, die Jugendanwälte und die Assistenzstaatsanwälte.

² Für sie gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 34 Abs. 1 und 2.

³ Der Oberstaatsanwalt stellt das weitere Personal an und kann Untersuchungssekretäre bezeichnen.

§ 49 Überschrift und Abs. 1 bis 3 (neu) Oberstaatsanwalt a) Stellung

¹ Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er kann insbesondere:

- a) jederzeit Verfahren an sich ziehen oder erteilen;
- b) Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen;
- c) die Genehmigung von Strafbefehlen, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen vorsehen;
- d) Rechtsmittel ergreifen;
- e) die Staatsanwaltschaft in eidgenössischen Verfahren vertreten.

² Der Oberstaatsanwalt erteilt oder verweigert die Zustimmung zur Berufungsmeldung, zur Berufungserklärung und zur Erhebung von eidgenössischen Rechtsmitteln und kann die Erhebung weiterer Rechtsmittel von seiner Zustimmung abhängig machen.

³ Die Befugnisse gemäss Abs. 1 kann der Oberstaatsanwalt den leitenden Staatsanwälten und dem leitenden Jugendanwalt delegieren.

§ 50 Überschrift und Abs. 1 und 2 (neu) b) Weitere Verfahrensbefugnisse

¹ Der Oberstaatsanwalt verfügt zusätzlich über folgende Verfahrensbefugnisse:

- a) Er kann für bestimmte Verfahren ausserordentliche Staatsanwälte oder Jugendanwälte ernennen;
- b) Er vertritt die Interessen der schwyzerischen Strafrechtspflege gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit;
- c) Er regelt in strittigen Fällen den interkantonalen Gerichtsstand;
- d) Er ist für die passive internationale Rechtshilfe zuständig.

² Die Befugnisse gemäss Abs. 1 Bst. b bis d kann der Oberstaatsanwalt den leitenden Staatsanwälten oder dem leitenden Jugendanwalt delegieren.

§ 51 Überschrift und Abs. 1 c) Bezeichnung von Sachverständigen

Der Oberstaatsanwalt kann die amtlichen oder dauernd bestellten Sachverständigen bezeichnen, namentlich für:

-
- a) die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen;
 - b) die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration oder des Reinheitsgrades von Stoffen und den Nachweis von Betäubungsmitteln, Giften und Medikamenten.

§ 52 Überschrift und Abs. 1 bis 3 d) Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Der Oberstaatsanwalt erlässt Weisungen über die Mitteilungen an die Öffentlichkeit.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§§ 53 bis 56

Werden aufgehoben.

§ 57 Überschrift und Abs. 1 und 2 (neu) Leitende Staatsanwälte und leitender Jugendanwalt

¹ Die leitenden Staatsanwälte und der leitende Jugendanwalt führen je eine Abteilung der Staatsanwaltschaft.

² Sie können innerhalb ihrer Abteilung insbesondere:

- a) jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;
- b) Anweisungen zu einzelnen Verfahren erteilen;
- c) vorbehältlich der Kompetenzen des Oberstaatsanwaltes die Erhebung von Rechtsmitteln von ihrer Zustimmung abhängig machen und selber Rechtsmittel ergreifen.

3. Unterabschnitt: Jugendanwaltschaft

Gliederungstitel wird aufgehoben.

§ 59 Überschrift und Abs. 1 bis 3 Aufsicht

¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Der Oberstaatsanwalt erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

² Das zuständige Departement kann im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus beim Oberstaatsanwalt Auskünfte oder zusätzliche Berichte über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft verlangen und Visitationen durchführen.

³ Der Regierungsrat kann dem Oberstaatsanwalt generelle Weisungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft erteilen. Ausgeschlossen sind konkrete Anweisungen zu einzelnen Verfahren.

§§ 60 bis 67

Werden aufgehoben.

§ 71 Abs. 1 Bst. e

¹ (Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen:)

e) durch den Vorsteher des zuständigen Departementes: die Staatsanwälte, die Assistenzstaatsanwälte und die Jugendanwälte;

§ 72a Abs. 2 und 3

Bisheriger Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 74

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Rechtsverfahren und die Art ihrer Erledigung.

§ 75 Abs. 1

¹ Die Besoldung bei den kantonalen Gerichten und der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Besoldungsrecht des Kantons.

§ 106 Abs. 1

¹ Bei dringendem Verdacht auf Straftaten, insbesondere gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität, informiert die Staatsanwaltschaft die gefährdeten oder in Schulen, Heimen, Spitälern oder Freizeitorganisationen verantwortlichen Personen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Personen erforderlich erscheint.

§ 114 Abs. 1 und 3 bis 7

¹ Das zuständige Amt vollzieht die Strafen und Massnahmen, die durch kantonale Justizbehörden und die Bezirksgerichte ausgefällt worden sind sowie die nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen³ vollstreckbar erklärten ausländischen Strafentscheide.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 4 bis 7 werden zu Abs. 3 bis 6.

§ 114a (neu) Kostentragung

¹ Der Kanton trägt:

- a) die Untersuchungs- und Anklagekosten;
- b) die Gerichtskosten aus Verfahren vor den kantonalen Gerichten;

-
- c) die Kosten für die amtliche Verteidigung;
 - d) die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung;
 - e) Entschädigung und Genugtuung;
 - f) die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs.

² Der Bezirk trägt die Gerichtskosten aus Verfahren vor dem Bezirksgericht. Vorbehalten bleiben Abs. 1 Bst. c und d.

³ Kostentragungs- und Rückerstattungspflichten der Parteien und der antragsstellenden Person bleiben vorbehalten (Art. 426 ff. StPO; Art. 44 f. JStPO; § 82 f. dieses Gesetzes).

§ 115 Abs. 2

² Der Erlös fällt dem Kanton zu. Die vom Bezirk zu tragenden Gerichtskosten sind ihm vom Kanton zu erstatten, soweit sie eingebracht werden.

§ 116a Überschrift und Abs. 1 und 2 Beizug der Staatsanwaltschaft

¹ Die zuständige Behörde hört die Staatsanwaltschaft vor der Gewährung einer wesentlichen Vollzugsöffnung an, sofern die verurteilte Person eine Straftat gemäss Art. 64 StGB begangen hat und gegen sie eine stationäre Massnahme oder eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

² Die Staatsanwaltschaft kann vor der Beschwerdeinstanz Parteirechte ausüben.

§ 119a Abs. 1 und 2

¹ Das Verfahren wird von der Vollzugsbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

² Ist ein Entscheid nach Bundesrecht einer richterlichen Behörde vorbehalten, hat die Vollzugsbehörde ihren Antrag oder Bericht der Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese leitet den Antrag oder Bericht mit ihrem eigenen Antrag an das Gericht weiter.

§ 119b Überschrift und Abs. 1 e) Parteirechte der Staatsanwaltschaft

In Verfahren betreffend nachträgliche selbständige Entscheide des Gerichts übt die Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus und vertritt die Sache vor dem Gericht.

§ 121 Abs. 1

¹ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Staat.

II.

Das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG) vom 21. Mai 2008⁴ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

² Für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid (Art. 70 Abs. 2 AuG) ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² SRSZ 231.110.

³ SR 351.1.

⁴ SRSZ 111.200.